



Datenschutz bei Videokonferenzen

Datenverarbeitungen bei Videokonferenzen

Um eine Videokonferenz durchzuführen, sind verschiedene Datenverarbeitungsprozesse nötig. So werden u.a. Bild- und Tonaufnahmen sowie Chatbeiträge der Teilnehmenden erhoben und via Internet weitergeleitet. Häufig werden Videokonferenz-Tools US-amerikanischer Anbieter verwendet, so dass zusätzlich ein Datentransfer in die USA und damit außerhalb der Europäischen Union stattfindet.

Als veranstaltende Stelle einer Videokonferenz ist deshalb darauf zu achten, dass den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

Einwilligung der Teilnehmer

Die Erhebung und Verarbeitung von Videobildern, Wortbeiträgen und allen sonstigen Daten ist im Rahmen einer Videokonferenz grundsätzlich ohne Einwilligung der Teilnehmenden möglich. Die Teilnehmenden dürfen der Verarbeitung ihrer Daten jedoch jederzeit widersprechen.

Eine ausdrückliche Einwilligung der Teilnehmenden ist allerdings dann zwingend erforderlich, wenn die Videokonferenz aufgenommen werden soll, um sie z.B. im Wortlaut zu protokollieren oder um sie nachträglich zur Verfügung zu stellen. Die Einwilligung muss spätestens mit Beginn der Teilnahme erteilt werden. Es bietet sich in diesen Fällen an, die Einwilligung im Zusammenhang mit der Anmeldung/Zusage zur Videokonferenz einzuholen. Ein Muster, das bereits mit der Einla-

dung zur Videokonferenz versendet werden sollte, ist als Anlage beigefügt.

Informationspflichten gegenüber den Teilnehmern

Ebenso wie die Einwilligung muss die veranstaltende Einrichtung einer Videokonferenz die Teilnehmenden spätestens mit Beginn der Übertragung darüber informieren, welche Daten erhoben und zu welchem Zweck sie genutzt werden. Es empfiehlt sich, die Informationen der Einladung beizufügen (siehe das Muster). Wird die Videokonferenz aufgenommen, sollten die Teilnehmenden zu Beginn der Videokonferenz nochmals ausdrücklich auf die Aufnahme hingewiesen werden, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden dies zur Kenntnis genommen haben und einverstanden sind. Ist eine Person aus dem Teilnehmerkreis mit der Aufzeichnung nicht einverstanden, darf die Videokonferenz nicht aufgezeichnet werden.

Einschränkung der Datenerhebung

Auch bei Videokonferenzen gilt der Grundsatz, dass nur solche Daten erhoben und genutzt werden sollten, die tatsächlich benötigt werden. Darüber hinaus können die Teilnehmenden durch einfache Mittel die Datenerhebung individuell einschränken. So kann beispielsweise die Bildübertragung ausgestellt oder anstatt eines gesprochenen Wortbeitrags ein Kommentar im Sitzungschat gepostet werden. Auf diese Beschränkungsmöglichkeiten sollten die Teilnehmenden hingewiesen werden.

Auftragsdatenverarbeitung

Der Anbieter, dessen Videokonferenz-Tool genutzt wird, verarbeitet für die organisierende Stelle die erforderlichen Daten der Teilnehmenden. Damit wird der Anbieter nicht eigenverantwortlich, sondern als Auftragsdatenverarbeiter der veranstaltenden Stelle tätig. Es ist deshalb eine Zusatzvereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zu schließen. Diese Zusatzvereinbarungen zum Datenschutz sind für gewöhnlich Teil der Nutzungsbedingungen des Videokonferenz-Tools und werden mit der Bestätigung der Nutzungsbedingungen geschlossen.

Datenübertragung in die USA

Die Nutzung von Videokonferenz-Tools US-amerikanischer Anbieter ist häufig mit einem Datentransfer in die USA verbunden. Dieser Transfer ist zulässig, wenn bestimmte – von der Europäischen Kommission vorgegebenen – Vereinbarungen getroffen werden. Diese besonderen Vereinbarungen werden „EU-Standard-Vertragsklauseln“ genannt und von allen gängigen Anbietern akzeptiert.

Beachten Sie, dass der Europäische Gerichtshof das bisherige Datenschutzabkommen zwischen der EU und den USA namens „Privacy Shield“ für unzulässig erklärt hat. Sollte sich ein Anbieter auf das „Privacy Shield“ berufen, stellt dies keine zulässige Grundlage für einen Datentransfer in die USA dar.